

# Gegenanträge zur Hauptversammlung der Fresenius SE am 21. Mai 2008

Stand: 6. Mai 2008

# PROF. DR. ANDREAS KÖSTER

PROF. DR. KÖSTER, SCHMETTERLINGSWEG 5, 25482 APPEN

Diplom-Kaufmann  
PROF. DR. ANDREAS KÖSTER

Vorstand der  
Fresenius S.E.  
Investor Relations  
Else-Kröner-Straße 1

Schmetterlingsweg 5  
25482 Appen

61352 Bad Homburg v. d. H

TEL.-NR.: (04101) 200 987

FAX-NR.: (04101) 200 988

APPEN, DEN 02.05.2008

Gegenanträge gem. § 126 AktG Fresenius SE

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 werde ich als Aktionär Ihrer Gesellschaft teilnehmen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts erfüllen.

## 1. Verwendung des Bilanzgewinns

Ich werde dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 2, Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, widersprechen und folgenden Gegenantrag stellen:

Dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007 wird die Zustimmung versagt.

### **Begründung:**

Der im Geschäftsjahr 2007 ausgewiesene Bilanzgewinn der Fresenius S E (vormals Fresenius AG) von € 103.255.994, 28 kann nicht verwendet werden, da er möglicherweise falsch ermittelt wurde. Im Geschäftsbericht findet sich auf Seite 144 im Anhang unter der Ziffer 33 der Hinweis, dass Herr Dr. Dieter Schenk, stellvertretender

- 2 -

Aufsichtsratsvorsitzender der Fresenius S E, Partner der Rechtsanwaltssozietät Nörr Stiefenhofer Lutz ist, die auch für den Konzern tätig ist. Dort steht weiter, dass der Fresenius-Konzern dieser Anwaltssozietät € 1 Mio. für erbrachte Dienstleistungen im Jahr 2007 gezahlt hat. Diese Zahl wird bezweifelt und könnte möglicherweise höher liegen. Da sich im Geschäftsbericht keine weiteren Angaben dazu finden, wofür die Rechtsanwaltssozietät des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Fresenius S E, Herrn Dr. Dieter Schenk, beauftragt wurde, ist zudem nicht auszuschließen, dass die vom Vorstand in 2007 ausgesprochenen Mandatierungen für die Rechtsanwaltssozietät Nörr Stiefenhofer Lutz, der der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Dieter Schenk als sog. Managing Partner angehört, gegen § 114 Aktiengesetz verstoßen. Danach sind solche Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Aufsichtsratsmitglied nur unter eingeschränkten Bedingungen zulässig und sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Es muss sichergestellt sein, dass das Aufsichtsratsmitglied bzw. in diesem Fall die Rechtsanwaltssozietät Nörr Stiefenhofer Lutz nicht für Tätigkeiten vergütet wird, die bereits im üblichen Aufgabenbereich eines Aufsichtsratsmitgliedes liegen. Insofern könnte hier die Gefahr einer Doppelvergütung vorliegen, die das Aktiengesetz nicht erlaubt.

Unklar ist, ob der Vorstand vor Mandatierung der Rechtsanwaltssozietät Nörr Stiefenhofer Lutz in gebotener Weise Vergleichsangebote anderer Rechtsanwälte eingeholt hat. Der Vorstand hat möglicherweise durch das Nichteinholen von Vergleichsangeboten und die Beauftragung einer geeigneten, aber honorarmäßig günstigeren Kanzlei, nicht marktgerechte, überhöhte Kosten verursacht.

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG und der Mitglieder des Vorstands der Fresenius S E

Ich werde dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Punkt 3 der Tagesordnung, Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG und der Mitglieder des Vorstands der Fresenius S E für das Geschäftsjahr 2007, widersprechen und folgenden Gegenantrag stellen:

Den Mitgliedern des Vorstands der Fresenius AG und den Mitgliedern des Vorstandes der Fresenius S E wird die Entlastung versagt.

**Begründung:**

Der Vorstand hat es unterlassen, in der Öffentlichkeit in erforderlicher Weise Diskussionen um die verschiedenen Funktionen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Dieter Schenk als stellvertretendem Aufsichtsratsvorsitzenden der Fresenius SE, stellvertretendem Aufsichtsratsvorsitzenden der Fresenius Medical Care KG a. A. und stellvertretendem Aufsichtsratsvorsitzenden der Fresenius Medical Management AG und darüber hinaus als Verwaltungsratsvorsitzender der Else Kröner-Fresenius-Stiftung sowie seinem Einfluss als Aktionär in seiner Eigenschaft als Testamentvollstrecker nach Else Kröner entgegenzutreten. Damit entsteht in der Öffentlichkeit der Eindruck, dass durch die unterschiedlichen auch wirtschaftlichen Interessen von Herrn Dr. Dieter Schenk als Managing Partner der Rechtsanwaltssozietät Nörr Stiefenhofer Lutz als rechtlicher Berater der Fresenius S E und der Fresenius Medical Care KG a. A. das Unternehmen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise durch den Aufsichtsrat unabhängig kontrolliert wird. Dies führt u. a. dazu, dass die Aktie der Fresenius S E z. Zt. an Wert verliert.

Als Aktionärsvertreter hat Herr Dr. Dieter Schenk ein wesentliches Interesse an einer hohen Kurs- und Wertsteigerung des Unternehmens. Hingegen hat Herr Dr. Dieter Schenk als Verwaltungsratsvorsitzender der Else Kröner-Fresenius-Stiftung ein originäres Interesse an einer hohen Dividende.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius AG und der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius S E

Ich werde dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Punkt 4 der Tagesordnung, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius AG und der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius S E für das Geschäftsjahr 2007, widersprechen und folgenden Gegenantrag stellen:

Es wird Einzelentlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius AG und der Fresenius S E für das Geschäftsjahr 2007 beantragt.

**Begründung:**

Der Aufsichtsrat genehmigte im Geschäftsjahr 2007, wie in den Vorjahren, Beratungsverträge in Höhe von zusammengenommen mehreren Millionen Euro mit der Rechtsanwaltssozietät Nörr Stiefenhofer Lutz München. Dieser Rechtsanwaltssozietät gehört der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Dieter Schenk als Managing Partner an. Diese Verträge bedürfen gem. § 114 AktG der (nachträglichen) Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Das Gewicht der Stimme und der Funktion als Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender des Herrn Dr. Dieter Schenk könnten das Genehmigungsverhalten des Aufsichtsrates zugunsten einer Genehmigung der Beauftragungen der Rechtsanwaltssozietät Nörr Stiefenhofer Lutz durch den Vorstand beeinflusst haben. Dabei ist nicht auszuschließen, dass die für die Ausübung seines Aufsichtsratsmandates gesetzlich erforderliche Unabhängigkeit nicht gegeben war. Daher ist über die Entlastung der Aufsichtsräte einzeln abzustimmen.

4. Neubestellung des Aufsichtsrates

Ich werde dem Vorschlag des Aufsichtsrates zu Punkt 5 der Tagesordnung, Neubestellung des Aufsichtsrats, widersprechen und folgenden Gegenantrag stellen:

Dem Vorschlag zur Neubestellung des Aufsichtsrats wird die Zustimmung versagt.

Frau Dr. Gabriele Kröner und Herr Dr. Bernhard Wunderlin werden für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der Fresenius S E bestellt.

**Begründung:**

Frau Dr. Gabriele Kröner ist aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung als Medizinerin und promovierter Ärztin in der erforderlichen Weise besonders geeignet, eine Aufsichtsratsfunktion in einem Unternehmen des Medizinproduktemarkts

wahrzunehmen. Zusätzlich spricht für die Wahl von Frau Dr. Kröner ihre Erfahrungen als langjähriges Aufsichtsratsmitglied der Fresenius AG und der Fresenius S E sowie als langjähriges Mitglied des Vorstandes der Else Kröner-Fresenius-Stiftung. Mit Unterbrechungen gehört Frau Dr. Kröner dem Aufsichtsrat der Fresenius AG seit 1988 an.

Frau Dr. Kröner dürfte auch zugutekommen, dass ihr verstorbener Vater Dr. Hans Kröner langjähriger Vorsitzender des Verwaltungsrates der Else Kröner-Fresenius-Stiftung war. Sie ist familiär der Firmengründerin, Frau Else Kröner, die das Unternehmen viele Jahre als Geschäftsführerin geleitet hat, eng verbunden gewesen.

# PROF. DR. ANDREAS KÖSTER

- 6 -

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Frau Dr. Gabriele Kröner als Familienangehörige der Gründerin der Fresenius S E, Frau Else Kröner, nicht vom Aufsichtsrat zur Wiederwahl vorgeschlagen wird. Es ist bekannt, dass Frau Dr. Kröner Ende 2007 unfreiwillig den Vorstand der Else Kröner-Fresenius-Stiftung verlassen musste.

Auch die Nichtwiederaufstellung zur Wiederwahl von Dr. Bernhard Wunderlin ist nicht nachzuvollziehen. Herr Dr. Wunderlin hat dem Aufsichtsrat der Fresenius S E und der Fresenius AG mehrere Jahre angehört. Er ist ein ausgewiesener Fachmann im Bereich der Vermögensverwaltung. Dr. Wunderlin war daher auch prädestiniert für seine Funktion als Vorsitzender des Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat. Er verbindet sowohl menschliche Kompetenzen, die ihn für die Aufgaben im Aufsichtsrat qualifizieren, als auch in hervorragendem Maße Kenntnisse im finanziellen Bereich und dem Funktionieren eines internen Kontrollsystems

Es wird darauf hingewiesen, dass Dr. Karl Schneider im Wahljahr das 81-zigste Lebensjahr erreicht. Es erscheint aus Aktionärssicht wünschenswert, wenn der Aufsichtsrat mit jüngeren und geeigneten Persönlichkeiten besetzt wird.

## 5. Aktienoptionsprogramm 2008

Ich werde dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Punkt 8 der Tagesordnung, Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von

Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstandes der Fresenius AG und der Mitglieder des Vorstandes der Fresenius S E für das Geschäftsjahr 2007, widersprechen und folgenden Gegenantrag stellen:

Dem Aktienoptionsprogramm 2008 wird die Zustimmung versagt.

- 7 -

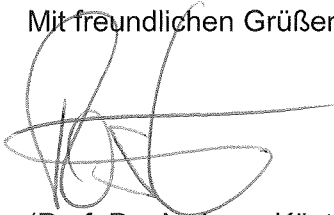
### Begründung:

# PROF. DR. ANDREAS KÖSTER

- 7 -

Der Kreis der Berechtigten wird durch den Vorstand der jeweiligen Gesellschaft festgelegt. Damit ist eine Kontrolle und Begrenzung des Kreises der Begünstigten durch die Hauptversammlung unmöglich. Letztlich können die Berechtigten und somit auch ihre Anzahl durch den Vorstand ausgewählt werden. Durch die Aufnahme von zahlreichen Wahlmöglichkeiten, die die jeweiligen Gesellschaften haben und die unter der Pflicht der Zustimmung des Aufsichtsrates stehen, ist die Abwicklung des Aktienoptionsprogramms insgesamt intransparent und führt möglicherweise zu einem Schaden für die Fresenius S E. Die Fresenius S E hat kein neutrales Bewertungsgutachten eingeholt, ob der vorgeschlagene Aktienoptionsplan für das Unternehmen vorteilhaft ist, indem er messbare Anreize für das Management setzt. Der vorgelegte Antrag enthält im Wesentlichen Angaben über das Procedere der Einräumung des Bezugsrechts. Das Aktienoptionsprogramm lässt qualitative wirtschaftliche Kriterien und Zielvorgaben für das Management zur nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens vermissen. Die genannten Mängel beziehen sich entsprechend auf das bereits geltende Aktienoptionsprogramm

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Andreas Köster)



**Prof. Dr. Leonhard Knoll**  
Bahnhofweg 1b – 97350 Mainbernheim  
Telefon: 09323/875644 – Fax: 09323/438 – Mobiltelefon: 0177/5523323

5. Mai 2008

An den Gesamtvorstand der  
Fresenius SE

per Fax: 06172/608-2488

**Gegenanträge zur Hauptversammlung am 21.5.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 125, 128 AktG kündige ich Ihnen für die kommende Hauptversammlung am 21.5.2008 hiermit folgende Gegenanträge gemäß § 126 AktG an:

**Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 4 (Entlastung des Aufsichtsrats)**

Es wird beantragt, den Aufsichtsrat nicht zu entlasten; hilfsweise im Falle einer Einzelentlastung, den Aufsichtsrat Dr. Dieter Schenk nicht zu entlasten.

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Nachlass der Familie Kröner-Fresenius bzw. der Else-Kröner-Fresenius-Stiftung wird von Herrn Dr. Dieter Schenk nach zwei Veröffentlichungen in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung (6.4.2008, S. 35, und 20.4.2008, S. 46) ein merkwürdiger Einfluss ausgeübt. Da diesen Veröffentlichungen in einem weithin bekannten Blatt bisher von der Verwaltung nicht öffentlich widersprochen, geschweige denn eine Gegendarstellung erzwungen wurde, muss davon ausgegangen werden, dass die dortigen Aussagen über das Verhalten und die Interessenkollisionen von Herrn Dr. Schenk zumindest teilweise zutreffend sind. Dies ist für den Aufsichtsrat eines derart bedeutenden Unternehmens schlicht untragbar und verhindert somit zwangsweise eine Entlastung.

**Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 5 (Neubestellung des Aufsichtsrats)**

Es wird beantragt, die Herren Dr. Dieter Schenk und Dr. Karl Schneider nicht für eine weitere Amtszeit als Aufsichtsräte zu bestellen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Bestellung von Herrn Dr. Schenk wird auf die Begründung meines Gegenantrags zu TOP 4 verwiesen. Hinsichtlich Herrn Dr. Schneider ist zu vermerken, dass – bei allem Respekt – ein Lebensalter von mehr als achtzig Jahren keine Gewähr mehr dafür bietet, den Anforderungen einer Schlüsselinstanz der Corporate Governance bei börsennotierten Gesellschaften zu genügen.

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG teile ich zugleich mit, dass ich in der Hauptversammlung den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den genannten Tagesordnungspunkten widersprechen und die anderen Aktionäre veranlassen werde, für meine Gegenanträge zu stimmen. Ich beantrage die Mitteilung des Gegenantrages und der Begründungen gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes. Eine Bestätigung meiner Aktionärsenschaft durch die depotführenden Bank liegt an.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Leonhard Knoll